

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 26

Freitag, 21.12.2018

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 102/33 Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in der Gemeinde Vaterstetten

- 103/42 Öffentliche Bekanntmachung; Bauvorhaben „Errichtung eines temporären Kinderhortes in Containerbauweise“ auf dem Grundstück Flurnr. 1522 der Gemarkung Poing

- 104/42 Öffentliche Bekanntmachung Bauvorhaben „Nutzungsänderung des bestehenden Archivs sowie des bestehenden Trocken-Bodens im Dachgeschoss in eine Wohnung“ auf dem Grundstück Flurnr. 282/52 der Gemarkung Kirchseeon

- 105/45 Naturschutzrecht; Löschung eines Naturdenkmals “Esche in Ottersberg“

- 106/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



102/33

Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in der Gemeinde Vaterstetten

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Antrag der Gemeinde Vaterstetten gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003, zuletzt geändert am 12. Juni 2018 (GVBl. S 387), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3 L), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S 589), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallgebiete

Die mit Waldbäumen bestockten Grundstücke in der Gemeinde Vaterstetten, die nicht Wald i.S.d. Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind, werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten

- ◆ in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und
- ◆ in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen

auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die Gemeinde Vaterstetten zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sachkundig, nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen in ihrer aktuellen Fassung zu beachten:

- ◆ Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung von 2013 (PflSchSachkV 2013),
- ◆ Pflanzenschutzgesetz (PflSchG),



- ◆ Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Waldungen vom 23. März 1990, F 4 – FG 511 – 354, StAnz. Nr. 17.
- ◆ § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die vorstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (www.gesetze-im-internet.de) bzw. der Bayerischen Staatsregierung (www.gesetze-bayern.de) oder auch bei der Gemeinde Vaterstetten erhältlich.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der Gemeinde Vaterstetten schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die Gemeinde Vaterstetten die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelbäume auf dem Gebiet der Gemeinde Vaterstetten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche und zügige Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten.

Das Interesse der Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs tritt nach der erforderlichen Interessenabwägung hinter dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Baumbestände zurück.

Die sofortige Vollziehung wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) angeordnet.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2021.

Hinweis:

Nach § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen lässt oder vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die Anordnung kann bei der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern –Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern-Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, 17.12.2018

Heydecker
Regierungsrat



103/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2018-2797) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines temporären Kinderhortes in Containerbauweise**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1522 der Gemarkung Poing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 01.10.2018
- Stellplatzplan vom 01.10.2018
- Brandschutznachweis vom 24.09.2018 mit Brandschutzplan vom 24.09.2018

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

- II. (Nebenbestimmungen)

- III. Nach Art. 63 BayBO werden Abweichungen folgenden Inhalts zugelassen:

1. Von Art. 28 Abs. 2 BayBO:
Die zulässige Brandabschnittsgröße von 40 m wird um 5,25 m überschritten.
2. Von Art. 25 Abs. 1 BayBO:
Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen bei Gebäuden der GKL 3 feuerhemmend ausgebildet werden. Der Nachweis für eine feuerhemmende Bauweise kann bei den Containern nicht erbracht werden.
3. Von Art. 34 Abs. 1 BayBO:
Der Kindergarten wird mit einem Spielflur, also ohne notwendigen Flur ausgeführt.
4. Von Art. 48 Abs 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO:
Es soll kein barrierefreies WC errichtet werden.

- IV. Von der Festsetzung Ziff. A.6.1 des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am Bergfeld W 5“ wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung folgenden Inhalts erteilt:

Überbauung des als "Öffentliche Grünfläche" festgesetzten Bereichs mit den Containern für einen temporären Kinderhort auf einer Fläche von ca. 585 m².

(Ziff. II, V und VI nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 13.12.2018

Constanze Pasch



104/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2018-2161) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung des bestehenden Archivs sowie des bestehenden Trocken-Bodens im Dachgeschoss in eine Wohnung (Whg. Nr. 11)** “ auf dem Grundstück Flurnr. 282/52 der Gemarkung Kirchseeon folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Eingabeplan mit gekennzeichnete Nutzungsänderung im Dachgeschoss, eingegangen am 29.11.2018
 - Stellplatzplan ohne Maßstab, eingegangen am 29.11.2018

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 18.12.2018

Ingrid Meier

105/45

**Naturschutzrecht;
Löschung eines Naturdenkmals**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wurde die, "Esche in Ottersberg", als Naturdenkmal geschützt. Aufgrund einer irreparablen Schädigung durch das Eschentriebsterben kann die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden, deshalb ist der Schutzstatus als Naturdenkmal aufzuheben. Der Baum wurde zur Fällung freigegeben.

Nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG in Verbindung mit der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg veröffentlicht im Amtsblatt unter Nr. 8/59 vom 13.03.59, wird das Naturdenkmal Nr. 56 Esche in Ottersberg mit sofortiger Wirkung aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 11.12.2018

Taschner
Regierungsrat

106/99

Termin zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Fr, 11.01.2019 **85570 MARKT SCHWABEN**
Gerstlacherweg 1 16:00 Uhr - 20:00 Uhr Mittelschule